



Verein für Leibesübungen

Hinsbeck 1900 e. V.



Jugendordnung

Gliederung

- §1 Name und Mitgliedschaft
- §2 Aufgaben
- §3 Organe
- §4 Jugendversammlung
- §5 Vereinsjugendausschuss
- §6 Jugendordnungsänderungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL 1900 e.V. Hinsbeck sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verein bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des VfL Hinsbeck führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des VfL 1900 e.V. Hinsbeck sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung der Jugendlichen im sportlichen, kulturellen und allgemein menschlichen Bereich
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung zur Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des VfL 1900 e.V. Hinsbeck sind:

- die Jugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss (bestehend aus Jugendwart und Jugendgeschäftsführer)

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des VfL 1900 e.V. Hinsbeck. Sie bestehen aus je einem gewählten Jugendlichen aus den Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Vereinsjugendgeschäftsführer (= Vereinsjugendausschuss) für die Dauer von einem Jahr.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - b1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - b3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - b4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - b5) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - b6) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - b7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn es das Interesse der Vereinsjugend erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend ihn schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a1. Dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in, der gleichzeitig auch Jugendgeschäftsführer ist, den Jugendfachwarten,.
 - a2. 1 – 2 Beisitzern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes Vereinsjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstands, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstands.
- c) Die unter a) 1-2 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Kinder- und Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen unter einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des VfL 1900 e.V. Hinsbeck, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung ist Teil der Vereinssatzung.

Nettetal-Hinsbeck, den

Jugendwart

Jugendgeschäftsführer